

FAQ

Kurzarbeit für Lehrlinge



FAQ: KURZARBEIT FÜR LEHRLINGE

Stand: 29.09.2020

Verfasst von den Bundesjugendsekretären

Christian Hofmann (GPA-djp), Stefan Laufenböck (PRO-GE) und Philipp Ovszenik (ÖGB)

Was bedeutet Kurzarbeit (KUA)?

Von KUA spricht man, wenn in einem Betrieb die Arbeitszeit zeitlich begrenzt herabgesetzt wird. Die Kurzarbeit dient zur Überbrückung von wirtschaftlichen Störungen und soll die Beschäftigten im Betrieb halten. Sie gilt als Faktor für den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Corona-KUA

AK und ÖGB arbeiten daran, dass trotz Corona-Krise möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleiben. Dafür haben die Sozialpartner neue Maßnahmen entwickelt, die nur für diese einzigartige Krise gelten sollen.

Was bedeutet KUA für Lehrlinge?

Im Rahmen der KUA bekommen Lehrlinge weiterhin 100 Prozent ihres Lehrlingsentgelts zum vertraglichen Stichtag ausbezahlt. Der Betrieb erhält wiederum eine Förderung vom AMS, um diese Kosten auszugleichen. Im Zeitraum der KUA kann die Arbeitszeit des Lehrlings reduziert werden. Dabei muss die Arbeitszeit des Lehrlings aber zwischen 30 und 80 Prozent der Normalarbeitszeit liegen. Der Betrieb muss das Lehrlingsentgelt ausbezahlen, unabhängig davon, ob er bereits die KUA-Beihilfe vonseiten des AMS erhalten hat.

Als Gewerkschaft sehen wir die KUA für Lehrlinge als ein befristetes Instrument im Kontext der Corona-Krise. Wir wollen nicht, dass Lehrlinge abseits der Corona-KUA in die normale KUA aufgenommen werden können.

Wie lange können Lehrlinge in KUA gehen?

Mit der dritten Phase der Corona-KUA vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 wird die Kurzarbeitsmöglichkeit für Lehrlinge für weitere sechs Monate ausgedehnt.

Phase 1: von März bis Juni 2020

Phase 2: von Juni bis Ende September 2020

Phase 3: von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021

Wie viele Lehrlinge waren in KUA?

Zum Höchststand waren zirka 48.000 Lehrlinge in KUA. Das sind knapp 50 Prozent aller betrieblichen Lehrlinge.

Was ist mit Lohnerhöhungen während der KUA?

Sollte während der KUA das kollektivvertragliche Lehrlingsentgelt angehoben werden, so steigt auch das Lehrlingsentgelt von Lehrlingen in Kurzarbeit. Selbiges gilt bei Übertritt in ein neues Lehrjahr und bei erfolgreicher Absolvierung der LAP. Diese „Dynamisierung“ stellt einen wichtigen gewerkschaftlichen Erfolg dar, denn in der KUA-Phase 1 war dies noch nicht der Fall.

Welche besonderen Regelungen gelten für Lehrlinge?

Grundsätzlich ist für Lehrlinge KUA nur dann erlaubt, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. 50 Prozent der infolge der KUA reduzierten Arbeitszeit müssen durch ausbildungs- bzw. berufsrelevante Maßnahmen ausgeglichen werden.

Anmerkung: Besonders in Bereichen, die wieder Normalbetrieb aufgenommen haben, wie zum Beispiel dem Handel, in welchem die Geschäfte mittlerweile wieder normal geöffnet sind, ist es fraglich, ob Lehrlinge überhaupt in KUA geschickt werden können. Denn Personal muss anwesend sein, wenn das Geschäft geöffnet hat. Es ist somit schwer zu argumentieren, dass die Ausbildung nicht stattfinden kann.

Was sind ausbildungs- bzw. berufsrelevante Maßnahmen?

Die Ausbildung von Lehrlingen basiert auf dem Berufsbild, welches angibt, in welchem Lehrjahr welche Kompetenzen und Fähigkeiten erworben werden sollen. Die Maßnahmen im Rahmen der KUA müssen zum Berufsbild des Lehrlings passen. Wie können diese Maßnahmen aussehen?

- Um Ausfallzeiten von Lehrlingen zu kompensieren und die Ausbildung sicherzustellen, können externe Kurse besucht werden, d. h. Inhalte, die eigentlich der Betrieb vermitteln sollte, werden den Lehrlingen in einem externen Kurs nähergebracht.

Beispiel: Ein Lehrling soll im Rahmen seiner Ausbildung das betriebliche Rechnungswesen kennenlernen (Warum verlangt das Unternehmen für ein bestimmtes Produkt die Summe x?). Das kann auch in Form eines Kurses an einer Handelsakademie oder an einem Institut der Erwachsenenbildung (z. B. BFI, WIFI etc.) passieren. Diese Kurse können ebenso von Bildungsträgern gemäß § 30 bzw. § 30b (Überbetriebliche Lehrlingsausbildung) angeboten werden. Zum Beispiel betreibt das BFI eine überbetriebliche Lehrwerkstätte, in welcher Schweißkurse angeboten werden.

- Bereits in „normalen“ Zeiten können Betriebe, zusätzlich zur betrieblichen Ausbildung, ihre Lehrlinge während der Arbeitszeit in Fortbildungskurse schicken. Der sozialpartnerschaftlich besetzte Förderausschuss des Bundesberufsbildungsausschusses entscheidet mit Einstimmigkeit, ob der entsprechende Förderkurs bewilligt wird oder nicht. Kurse, die bereits genehmigt wurden (§ 19c BAG), gelten in jedem Fall als ausbildungs- und berufsrelevante Maßnahmen.

Wann droht die Rückzahlung der KUA-Beihilfen?

Das AMS verlangt die Rückzahlung der KUA-Beihilfen für Lehrlinge, wenn diese über den Zeitraum der KUA mehr als 20 Prozent Ausbildungszeit verloren haben und die Ausfallzeiten nicht zu 50 Prozent mit beschriebenen berufs- oder ausbildungsrelevanten Maßnahmen ausgeglichen wurden. Diese „Abrechnung“ passiert mit dem Durchführungsbericht am Ende der Kurzarbeit. Erfüllt der Betrieb diese Auflagen nicht, so müssen die entsprechenden Beihilfen an das AMS zurückbezahlt werden.